

Ortssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Trossingen

§ 1 Diakonischer Ausschuss

- (1) Es wird ein Kindergartenausschuss nach § 56 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Diakoniegesetz gebildet. Ihm gehören an:
- der/ die geschäftsführende Pfarrer/in
 - der/ die für die Kindergartenarbeit zuständige Sachbearbeiter/in in der Verwaltung
 - drei vom Kirchengemeinderat gewählte Personen¹. Der Kirchengemeinderat kann die Zahl der Mitglieder um bis zu zwei erhöhen (Ziffer 86 KGO).
- (2) Der Kindergartenausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Er ist im Rahmen des Haushaltsplans und der Grundsatzbeschlüsse des Kirchengemeinderats für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten zuständig, einschließlich der Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen.
 - b. Der Kindergartenausschuss kann die ihm obliegenden Anstellungsbeschlüsse, mit Ausnahme der Kindergartenleitungen und der Stellvertretung der Leitung im Regine-Jolberg-Kindergarten, gemäß § 39 Abs. 1 KGO an ein Besetzungsgremium als ein Untergremium delegieren. Dieses besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, von denen mindestens eines im Kirchengemeinderat stimmberechtigt sein muss. Die Beschlüsse des Besetzungsgremiums erfolgen einstimmig.

§ 2 Verwaltungsausschuss

- (1) Es wird ein Verwaltungsausschuss gebildet (§ 55 KGO). Ihm gehören an:
- die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats
 - der/die Kirchenpfleger/in und
 - drei vom Kirchengemeinderat gewählte Personen. Der Kirchengemeinderat kann die Zahl der Mitglieder um bis zu zwei erhöhen (Ziffer 86 KGO).
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen, mit Ausnahme des/ der Kirchenpflegers/in, der Einsatzleitung Hospiz und der in den Kindergärten und der Sozialstation Beschäftigten.
 - b. Aufsicht über das Eigentum der Kirchengemeinde und deren Vermögensverwaltung auf der Grundlage des Haushaltsplans, soweit es sich nicht um Aufgaben von besonderer Bedeutung nach Ziffer 85 der Ausführungsverordnung zur KGO handelt.

¹ Eine Kirchengemeinderätin, ein Kirchengemeinderat aus dem Ortsteil Schura sollte nach Möglichkeit Mitglied im Kindergartenausschuss sein.

§ 3 KGR

- (1) Als Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten nach § 13 Abs. 1, Satz 2 KGO wird festgelegt, dass mindestens zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats aus dem Ortsteil Schura und mindestens sechs aus dem Ortsteil Trossingen kommen.
- (2) Übertragung bestimmter Aufgaben nach § 24 Abs. 7 KGO:
 - a. Der/ die Stelleninhaber/in des Pfarramts Ost vertritt die Kirchengemeinde im Verein „Diakonie ambulant Schwarzwald-Baar e.V.“ und in der Gesellschaft „Trossinger Tafel und Ökumenischer Kleiderladen GbR“
 - b. Der/ die Stelleninhaber/in des Pfarramts Schura hat die Fachaufsicht über den/die Gemeindediakon/in.

§ 4 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Ortssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 28. April 2015.

Beschlossen im KGR am 21. Februar 2017

Genehmigt vom OKR mit Schreiben vom _____

Unterschrift des 1. Vorsitzenden, Gemeindesiegel